

## Zuständigkeitsordnung des Kreises Düren (ZustO)

### Neue Fassung

**Beschluss über die Bildung der Ausschüsse des Kreistags, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags sowie die Zuständigkeiten Landrats des Kreises Düren vom ... 2009 (Zuständigkeitsordnung - ZustO)**

### Inhaltsverzeichnis

#### **Erster Teil: Bildung der Ausschüsse und Zusammensetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse.**

§ 1 Bildung der Ausschüsse des Kreistags.

§ 2 Zusammensetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags.

§ 3 Vertretung von Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistags.

#### **Zweiter Teil: Zuständigkeiten des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags**

§ 4 Kreisausschuss

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Schulausschuss

§ 7 Kulturausschuss

§ 8 Sozial- und Gesundheitsausschuss

§ 9 Jugendhilfeausschuss

§ 10 Sportausschuss

§ 11 Bauausschuss

§ 12 Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss

§ 13 Kreisentwicklungsausschuss

§ 14 Integrationsausschuss

**Dritter Teil: Zuständigkeiten des Landrats**

§ 15 Zuständigkeiten des Landrats für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

**Vierter Teil: Schlussbestimmungen**

§ 16 Inkrafttreten/Geltung

## **Erster Teil: Bildung der Ausschüsse und Zusammensetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse**

### **§ 1 Bildung der Ausschüsse des Kreistags**

Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:

1. Pflichtausschüsse:

- a) Wahlprüfungsausschuss,
- b) Rechnungsprüfungsausschuss,
- c) Jugendhilfeausschuss.

2. Freiwillige Ausschüsse:

- a) Kulturausschuss,
- b) Schulausschuss,
- c) Sozial- und Gesundheitsausschuss,
- d) Sportausschuss,
- e) Bauausschuss,
- f) Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss
- g) Kreisentwicklungsausschuss
- f) Integrationsausschuss.

## **§ 2 Zusammensetzung des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags.**

(1) Der Kreisausschuss besteht aus 16 Kreistagsmitgliedern.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 20 Mitgliedern.

(3) Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung für das Jugendamt des Kreises Düren.

(4) Der Schulausschuss besteht aus

1. 20 stimmberechtigten Mitgliedern (Kreistagsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 41 Absatz 5 KrO NRW) sowie

2. je einem von der katholischen und der evangelischen Kirche benannten Vertreter als ständigem Mitglied mit beratender Stimme (§ 85 Absatz 2 Satz 2 SchulG NRW).

Außerdem werden als Vertreter der in der Trägerschaft des Kreises stehenden Schulen zur ständigen Beratung (§ 85 Absatz 2 Satz 3 SchulG NRW) die Leiterinnen und Leiter dieser Schulen berufen. An den nicht öffentlichen Sitzungen des Ausschusses nehmen diese Vertreter teil, soweit im Einzelfall Bestimmungen des Datenschutzes nicht entgegen stehen.

(5) Die übrigen Ausschüsse des Kreistags bestehen jeweils aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern (Kreistagsmitglieder oder sachkundige Bürger gemäß § 41 Absatz 5 KrO NRW).

### **§ 3 Stellvertretung von Mitgliedern des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags.**

(1) An die Stelle des jeweiligen persönlichen Stellvertreters eines zum Mitglied des Kreisausschusses gewählten Kreistagsmitglieds (§ 51 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW) tritt im Fall der Verhinderung des persönlichen Stellvertreters das Mitglied der Fraktion oder Gruppe, welche das Mitglied des Kreisausschusses vorgeschlagen hat (§ 35 Absatz 3 Sätze 1 und 3 KrO NRW), das in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen innerhalb der Fraktion oder Gruppe an die erste Stelle steht. Ist auch dieses Mitglied der Fraktion oder Gruppe verhindert, so erfolgt die Stellvertretung durch das an zweiter Stelle stehende Mitglied der Fraktion oder Gruppe. Die weitere Reihenfolge der Stellvertretung ist entsprechend zu bestimmen.

(2) Für die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags werden für den Fall ihrer Verhinderung in folgender Weise Stellvertreter bestellt:

1. Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter (persönlicher Stellvertreter) bestellt.
2. Darüber hinaus werden für sämtliche Ausschussmitglieder, die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion oder Gruppe des Kreistags vorgeschlagen wurden (§ 35 Absatz 3 Sätze 1 und 3 KrO NRW), weitere Stellvertreter (Listenstellvertreter) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Vertretungsreihenfolge gilt.
3. Die Bestellung der persönlichen sowie der Listenstellvertreter erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen und Gruppen des Kreistags. Die auf diese Weise vorgeschlagenen sind durch Beschluss des Kreistags (§ 35 Absatz 1 KrO NRW) zu Stellvertretern zu bestellen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit für einzelne Ausschüsse durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

**Zweiter Teil: Zuständigkeiten des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistags****§ 4 Kreisausschuss**

Der Kreisausschuss nimmt die ihm nach der Kreisordnung sowie den §§ 5 und 7 der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Soll in den Fällen des § 14 Nr. 3 nach Wertung der Angebote von der Vergabe an den Mindestfordernden abgewichen werden, bedarf es hierzu einer Entscheidung des Kreisausschusses.

**§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§ 101 GO NRW) sowie den Gesamtabchluss (§ 116 GO NRW). Er behandelt ferner die Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 105 GO NRW) und berät über die sonstigen Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung nach Maßgabe der vom Kreistag erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

**§ 6 Schulausschuss**

Über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, berät der Schulausschuss, soweit diese Angelegenheiten einzelner oder mehrerer der in der Trägerschaft des Kreises stehender Schulen betreffen. Er berät insbesondere über

1. die Teilpläne der Haushaltsentwürfe, die die Produkte des Bereichs beinhalten, für die der Ausschuss zuständig ist,

2. Grundsatzfragen,
3. Baumaßnahmen sowie
4. die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW).

### **§ 7 Kulturausschuss.**

Über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, berät der Kulturausschuss, soweit diese kulturelle Angelegenheiten betreffen. Er berät insbesondere über

1. die Teilpläne der Haushaltsentwürfe, die die Produkte des Bereichs beinhalten, für die der Ausschuss zuständig ist,
2. Grundsatzfragen der Kreisvolkshochschule, der Kultur- und Heimatpflege, der Denkmalpflege und des Kreisarchivs.

### **§ 8 Sozial- und Gesundheitsausschuss**

Über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, berät der Sozial- und Gesundheitsausschuss, soweit diese Angelegenheiten des Sozial- oder Gesundheitswesens betreffen. Er berät insbesondere die Teilpläne der Haushaltsentwürfe, die die Produkte des Bereichs beinhalten, für die der Ausschuss zuständig ist.

Über die Gewährung von Beihilfen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder an Träger sozialer Maßnahmen entscheidet der Landrat

im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden, soweit im Einzelfall ein Betrag von 800,00 Euro nicht überschritten wird.

### **§ 9 Jugendhilfeausschuss**

(1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch -, dem hierzu erlassenen Ausführungsgesetz NRW und der Satzung für das Jugendamt des Kreises Düren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

(2) Er berät ferner über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, soweit diese im Einzelfall Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen, insbesondere über die Teilpläne der Haushaltsentwürfe, die die Produkte des Bereichs beinhalten, für die der Ausschuss zuständig ist.

### **§ 10 Sportausschuss**

Über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, berät der Sportausschuss, soweit diese Angelegenheiten des Sports betreffen. Er berät insbesondere über

1. die Teilpläne der Haushaltsentwürfe, die die Produkte des Bereichs beinhalten, für die der Ausschuss zuständig ist,
2. die Konzeption kreiseigener Schulsportanlagen im Hinblick auf ihre außerschulische Nutzung,
3. die Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Vereine im Bereich des Sports.

Soweit in den Fällen der Nr. 3 im Einzelfall ein Betrag von 800 Euro nicht überschritten wird, entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.

### **§ 11 Bauausschuss**

Der Bauausschuss berät über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, soweit diese bauliche Angelegenheiten betreffen. Er berät insbesondere über

1. die Teilpläne der Haushaltsentwürfe, die die Produkte des Bereichs beinhalten, für die der Ausschuss zuständig ist,
2. die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. die Planung von und die Entscheidung über Bauvorhaben einschließlich der Kreisstraßen und Radwege.

### **§ 12 Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss**

Über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, berät der Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss, soweit diese Angelegenheiten der Umwelt- oder der Landschaftspflege betreffen. Er berät insbesondere über

1. die Teilpläne der Haushaltsentwürfe, die die Produkte des Bereichs beinhalten, für die der Ausschuss zuständig ist,
2. die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen,
3. alle übrigen bedeutsamen fachlichen Angelegenheiten nach dem Landschaftsgesetz, soweit die untere Landschaftsbehörde beteiligt ist; die Zuständigkeit des Landschaftsbeirats bleibt unberührt,
4. die Verwendung von Ersatzgeldern nach § 5 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW, sofern diese im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
5. die Vergabe von Aufträgen über Pflanz- und Pflegearbeiten; dies gilt nicht, soweit die Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Bauvorhaben stehen oder es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
6. **Vergabe von Aufträgen im Bodenschutz-, Wasser- und Abfallrecht, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,**
7. Aktionen des Kreises im Umweltschutz,
8. **Wesentliche Fragen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises,**
9. die Beratung von Stellungnahmen des Kreises zu förmlichen Verfahren der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben,
10. **wesentliche Fragen zum Abfallwirtschaftsplan des Landes sowie zum Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes Entsorgung West (ZEW) und deren Umsetzung.**

### **§ 13 Kreientwicklungsausschuss**

Der Kreientwicklungsausschuss berät er über Gegenstände, die in der Entscheidungszuständigkeit des Kreistags oder des Kreisausschusses liegen, soweit diese kreientwicklungspolitische Angelegenheiten betreffen. Er berät insbesondere über

1. die Teilpläne der Haushaltsentwürfe, die die Produkte des Bereichs beinhalten, für die der Ausschuss zuständig ist,
2. Angelegenheiten der Kreisplanung, insbesondere
  - alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Kreisplanung fallen. Dazu zählen insbesondere
    - Ermittlung von Planungsgrundlagen (Leitbilder und strategische Konzepte zur Kreisentwicklung)
    - Mitwirkung bei der Landes- und Regionalplanung: Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Regionale Flächennutzungspläne und deren Teilpläne nach Landesrecht; Aufgaben des Regionalrates nach Landesrecht; informelle regionale und überregionale Planung (Regio Aachen e.V., AGIT, Euregio Maas-Rhein, Grünmetropole, Entwicklungsgesellschaft indeland, Nationalpark Eifel, Zukunftsinitiative Eifel, Regionalmarke Eifel, Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang etc.)
    - Stellungnahmen des Kreises zu Linienbestimmungsverfahren für Straßen anderer Baulastträger
  - alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Braunkohlenausschusses (Sonderausschuss des Bezirksplanungsrates bei der Bezirksregierung Köln) und seiner Unterausschüsse fallen, soweit der Kreis Düren berührt wird. Dazu zählen insbesondere
    - Braunkohlenpläne,
    - Rahmenbetriebspläne,
    - Umsiedlungsfragen und deren soziale Verträglichkeit,
    - Bergschadensfragen von allgemeiner Bedeutung,
    - Ersatzbeschaffungsmaßnahmen beim Straßenbau, bei Eingriffen in den Naturhaushalt, bei den Grundwasserabsenkungen sowie bei Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Ökologie durch den Braunkohlenabbau,
    - Rekultivierungsfragen,
    - Fragen der kommunalen Planung im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Braunkohlenplanung und des Braunkohlenabbaus.
  - alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs Tourismus/Freizeit fallen. Dazu zählen insbesondere:
    - touristische Inwertsetzung/Weiterentwicklung des Kreises Düren
    - kreisübergreifende Kooperation bei touristischen Projekten
  - alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs Entwicklung des ländlichen Raums fallen. Dazu zählen insbesondere

- Dorfwettbewerb
- Einzelprojekte
- Konzeptionen
- integrierte ländliche Entwicklung (ILEK- u. LEADER-Regionen)
  
- alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs Belange des Individualverkehrs (IV) und ÖPNV fallen. Dazu zählen insbesondere
  - integrierter Nahverkehrsplan
  - Radwanderwege/Themenrouten
  - Kooperation AVV u. VRS
  - Belange des Schienenverkehrs
  
- alle Angelegenheiten, die die Förderkulisse EU Bund, Land betreffen soweit es sich um den Fachbereich des zuständigen Amtes handelt.

#### **§ 14 Integrationsausschuss**

**Festlegung der Zuständigkeit erfolgt in der nächsten KT-Sitzung (Dez. 2009)**

### **Dritter Teil: Zuständigkeiten des Landrats**

#### **§ 15 Zuständigkeiten des Landrats für Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Der Landrat ist zuständig zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 42 Buchstabe 1 KrO NRW). Zur Abgrenzung gegenüber

den gesetzlichen Zuständigkeiten des Kreistags und des Kreisausschusses wird mit Zustimmung des Landrats und des Kreisausschusses für einzelne Bereiche der Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung wie nachfolgend konkretisiert. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere Entscheidungen

1. zur Ausführung der Haushaltssatzung, einschließlich Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten und über die Gewährung von Zuwendungen und

2. über die Vergabe von

a) Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und den aktuellen Richtlinien der Kreisverwaltung Düren für die Vergabe

b) Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und den aktuellen Richtlinien der Kreisverwaltung Düren für die Vergabe

an den Mindestfordernden nach öffentlicher Ausschreibung bis zu einem Gesamtauftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den übrigen Fällen bis zu einem Gesamtauftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer, soweit das Vorhaben hinsichtlich seiner Durchführung im Fachausschuss vorberaten bzw. durch den Kreisausschuss beschlossen wurde.

c) feiberufliche Leistungen unterhalb des Schwellenwertes nach den aktuellen Richtlinien der Kreisverwaltung Düren für die Vergabe an den Mindestfordernden im Anschluss an die Einholung von Angeboten bis zu einem Gesamtauftragswert von 50.000 Euro ohne Mehrwertsteuer sowie in den übrigen Fällen bis zu einem Gesamtauftragswert von 25.000 Euro ohne Mehrwertsteuer, soweit das Vorhaben hinsichtlich seiner Durchführung vorab im Fachausschuss vorberaten bzw. durch den Kreisausschuss beschlossen wurde.

3. über die Vergabe von Bauleistungen an den Mindestfordernden nach Ausschreibung gemäß Verdingungsordnung für Bauleistungen, soweit das Bauvorhaben hinsichtlich seiner Durchführung durch den Fachausschuss vorberaten und durch den Kreisausschuss beschlossen wurde; ist das Angebot des Mindestfordernden ein Nebenangebot, so ist die Vergabeentscheidung erneut im Fachausschuss vor zu

beraten.

4. über Leasinggeschäfte, Mietverträge und sonstige kreditähnliche Geschäfte bis zu einer jährlichen Ratenzahlung in Höhe von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer); auf die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrages gerechnet jedoch höchstens bis zu den Wertgrenzen nach Nr. 2,

5. über den Abschluss von Architekten-, Ingenieur-, Vermessungs-, Gutachter- oder ähnlichen Verträgen für oder in Bezug auf Baumaßnahmen bis zu einem Leistungsentgelt im Einzelfall von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer.

6. über die Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und vergleichbare Träger bis zu einem Einzelbetrag in Höhe von 50.000 Euro.

Zuschüsse von besonderer Bedeutung sind ungeachtet der vorgenannten Summe pflichtgemäß durch den Landrat über den jeweiligen Ausschuss des Kreistags in den Kreisausschuss einzubringen.

7. über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen von Verbänden, Vereinen und vergleichbaren Trägern nach festen Sätzen aufgrund von Richtlinien; ausgenommen sind Zuschüsse für Baumaßnahmen und Einrichtungen; die besonderen Regelungen über den An- und Verkauf sowie den Tausch von Straßenland und anderen Grundstücksflächen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

#### **Vierter Teil: Schlussbestimmungen.**

#### **§ 16 Inkrafttreten/ Geltung.**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.